

**Satzung der Stadt Gernsbach
zur Regelung des Wochenmarktes
-Marktsatzung-**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 und der §§ 67, 70 und 70 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 sowie der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 04. März 2013 folgende Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in Gernsbach beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Gernsbach betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Platz und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet freitags in der Salmengasse statt.
- (2) Die Marktzeit wird auf 07:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder kann er aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden, so kann er verlegt werden oder der Markttag fällt aus.

**§ 3
Wochenmarktangebot**

- (1) Auf dem Wochenmarkt in Gernsbach dürfen feilgeboten werden:
 1. die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände,
 2. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist,
 3. Erzeugnisse der Töpfer, Seiler, Kübler, Sieb- und Korbmacher und Bürstenbinder, Holzwaren, grobe Weidengeflechte, soweit sie hauswirtschaftlichem Gebrauch dienen und aus eigener Produktion stammen,

4. Handarbeitsartikel,
5. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,
6. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur in Verbindung mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

(2) Der Handel mit lebenden Tieren, mit Ausnahme von Fischen ist untersagt.

§ 4 Zutritt

Die Stadt Gernsbach kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach Umständen befristet oder unbefristet, räumlich begrenzt oder umfassend untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Gernsbacher Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Der Marktmeister weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Bei der Zuweisung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden, sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Zuweisungsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet den Wochenmarkt entsprechend Ihrer Zulassung zu beschicken. Die Verkaufszeiten sind einzuhalten. Ist dies wegen unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Krankheit) nicht möglich, ist der Marktmeister unverzüglich telefonisch zu informieren.
- (5) Der Marktmeister kann über einen Dauerplatz durch Erteilung einer Tageserlaubnis verfügen, soweit der Standplatz bis 08:30 Uhr nicht belegt ist.
- (6) Die Zulassung zur Teilnahme am Wochenmarkt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung durch den Marktmeister benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht überschritten werden. Der Aufbau darf frühestens um 06:00 Uhr begonnen werden und muss bis spätestens 08:00 Uhr fertig gestellt sein; spätestens um 14:00 Uhr müssen alle Gegenstände abgeräumt und von der öffentlichen Verkehrsfläche beseitigt sein. Nach Ablauf dieser Frist können die Gegenstände auf Kosten des Standbetreibers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb der Zuweisungsinhaberin bzw. des -inhabers und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende, Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet.
- (3) Sämtliche Fahrzeuge, die nicht unmittelbar für den Verkauf benötigt werden, sind unverzüglich nach dem Aufbau außerhalb des Marktbereiches an einem zugewiesenen Standort abzustellen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m und nicht breiter als 12 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und auf höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mind. 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Bei der Lagerung von Lebensmittel muss ein Abstand von mind. 0,80 m vom Boden beachtet werden. Die Lagerung von Lebensmittel auf dem Boden ist unzulässig.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorgezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

- (7) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen, deren Schutzeinrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Waren müssen nach Marktende wieder abtransportiert werden.

§ 8

Widerruf der Zulassung

- (1) Die erteilte Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund ganz oder für einzelne Tage widerrufen werden, insbesondere wenn
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 3. der Inhaber der Zulassung oder dessen Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 - 4. der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird (vgl. § 6 Abs. 2),
 - 5. der Standbetreiber die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes angeordnet werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes diese Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sowie die Verordnung über Preisangaben sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Das Messen und Wiegen der Waren muss vom Käufer ungehindert beobachtet werden können.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,
 3. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 4. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
 5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 6. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen bzw. mit einem Fahrrad innerhalb des laufenden Wochenmarktes zu fahren,
 7. Tiere frei umherlaufen zu lassen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Es dürfen nur handelsfähige, einwandfreie und den Vorschriften entsprechende Waren zum Verkauf angeboten werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrrecht auf dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln und nach Beendigung des Marktes mitzunehmen,
 4. für ggf. sofort zu verbrauchende Verpackungen, Geschirr aus Plastik oder Pappe und dergleichen geeignete Abfallbehälter aufzustellen.
 5. den Standplatz besenrein zu verlassen.
- (3) Die Stadt Gernsbach ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzinhaberin bzw. des -inhabers reinigen zu lassen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Zulassungsinhaberin bzw. der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

- (2) Die Stadt Gernsbach haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten für Schäden auf dem Markt.
- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Gernsbach keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaberin bzw. des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz inne hat, muss sich gegen sämtliche Schäden selbst versichern.

II. Gebührenregelung

§ 12 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gernsbach erhebt für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Gernsbacher Wochenmarkt Gebühren.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jede Person, die von einem zugewiesenen Standplatz aus Waren anbietet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenhöhe

Dauererlaubnis

Wochenmarktstand bis 5 lfm 200,00 € jährlich

Wochenmarktstand über 5 lfm 300,00 € jährlich

Tageserlaubnis

Wochenmarktstand 10,00 € pro Markttag

Mit dieser Gebühr sind die Platzgestaltung, Wasser/Abwasser und Lichtstrom abgegolten.

Für Kraftstrom oder sonstige Leistungen der Stadt wird das Entgelt im Einzelfall festgesetzt.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.
Die Gebühr ist bei einer Dauererlaubnis halbjährlich im Voraus zu entrichten.

§ 16 Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient.

Die Gebührenbefreiung gilt für maximal zwei Marktteilnahmen je Antragsteller und Jahr.

III. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. die in § 2 festgelegten Verkaufszeiten,
 2. das in § 3 festgelegte Wochenmarktangebot,
 3. eine nach § 4 ausgesprochene Zutrittuntersagung,
 4. die Benutzung der Standplätze nach § 5,
 5. die in § 6 bestimmten Regeln zum Auf- und Abbau,
 6. die Regeln über die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
 7. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9,
 8. die Sauberhaltung nach § 10,
- verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Verstößen mit einem Bußgeld bis zu 500,-- € geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. März 2013 in Kraft.

Gernsbach, den

Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 07.03.2013
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 07.03.2013